

Auskunftserteilung		
GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH An der Stadthausbrücke 1 20355 Hamburg Abteilung Einkauf / Vergabe	Vergabenummer	Datum
	GMH VOB OV 117-24 CR	30.08.2024
Maßnahme:	Fragen & Antworten für:	
Rieckhoffstraße 12	Mobile Trennwand	

Hinweis:

Die Fragen sowie deren Beantwortung werden Bestandteil der Vertragsunterlagen.

Frage 1 vom 21.08.2024

Wir gehen davon aus, dass mit der beschriebenen Oberfläche „Furnier aus Melamin“ eine Melaminharzbeschichtung mit einem Holzdekor gemeint ist.
Bitte bestätigen Sie, dass diese Annahme korrekt ist.

Antwort vom 30.08.2024

Die Oberfläche der Faltschrankwand muss die Melaminharzbeschichtung haben. Das Design und der Farbton der Oberfläche soll aus Standardkollektion des Herstellers bzw. des Bieters gem. Wahl nach Bemusterung sein.

Frage 2 vom 21.08.2024

In Ihrem LV wird eine Oberfläche mit einer Melaminharzbeschichtung ausgeschrieben. Leider können wir keine Angabe zum Brandschutz bzw. Anforderung an den Brandschutz der Oberflächenplatten finden.
Grundsätzlich wird zwischen einer B2-Spanplatte (normal entflammbar) oder einer B1-Spanplatte (schwer entflammbar) unterschieden.
Im Standard wird von uns, wenn es keine besonderen Anforderungen an den Brandschutz gibt, eine B2-Spanplatte (normal entflammbar) angeboten.
Soll eine B2-Spanplatte (normal entflammbar) oder einer B1-Spanplatte (schwer entflammbar) ausgeführt werden? Bitte definieren Sie.

Antwort vom 30.08.2024

Die Faltschrankwand muss in der Baustoffklasse schwer entflammbar ausgeführt werden.

Frage 3 vom 21.08.2024

Des Weiteren wird in Ihrem LV auf Seite 10 eine vollautomatische Schallsperre ausgeschrieben. Eine Schallsperre ist nur dann notwendig, wenn ein Schienenkreuz innerhalb des Schienenverlaufs entsteht und es dann zu Schalldämmeinbrüchen kommen kann.
In Ihrer aktuellen Planung ist jedoch kein Schienenkreuz erkennbar, sodass eine vollautomatische Schallsperre aus unserer Sicht nicht notwendig ist.
Kann diese LV-Position entfallen und aus dem LV genommen werden o.ä. oder muss diese zwingend angeboten werden?

Antwort vom 30.08.2024

Die LV-Position 1.1.30 „Zulage Schallsperre“, Seite 10 darf nicht entfallen und für diese Position sind die Preisangaben erforderlich. Die Notwendigkeit der Ausführung Schienenkreuz hängt von Hersteller ab und bei der Planung ist nur die prinzipielle Ausführungsmöglichkeit dargestellt.

Frage 4 vom 21.08.2024

Auf Seite 10 und 11 des LVs wird ein ausfahrbarer Wandanschluss ausgeschrieben. Unser System wird nur mit einem Teleskopelement (wie im LV ebenfalls beschrieben) und ohne einen ausfahrbaren Wandanschluss ausgeführt.

Muss zwingend ein ausfahrbarer Wandanschluss ausgeführt werden oder kann auf diesen verzichtet werden?

Antwort vom 30.08.2024

Bei der Planung ist die prinzipielle Ausführungsmöglichkeit dargestellt, wenn die gleiche Qualität für den Wandanschluss durch den Bieter angeboten wird, dann kann ein anderer Anschluss ausgeführt werden gem. Angaben und Zertifizierung der Hersteller.

Frage 5 vom 21.08.2024

In Ihrem Leistungsverzeichnis auf Seite 10/11 wird eine Schalldämmanforderung von $R_{w,P} 49$ dB mit einem Gewicht von 40 Kg/m^2 ausgeschrieben.

Muss diese Gewichtsbegrenzung aus statischen Gründen eingehalten werden oder können wir auch eine mobile Trennwand mit einem Gewicht von ca. 50 Kg/m^2 anbieten?

Antwort vom 30.08.2024

Die mobile Trennwand mit einem Gewicht von ca. 50 kg/m^2 darf angeboten werden. Die erforderlichen Angaben sind durch den Statiker bestätigt.

Hinweis:

Bitte nehmen Sie keine Änderungen im LV vor. Ihr Angebot wird unter Berücksichtigung der Beantwortung der Frage gewertet und gilt als geschuldet.